Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen

urn:nbn:de:bsz:31-92057

Das Regierungsblatt XVIII vom 29. August 1918 veröffentlichte den Wortlaut der Verfassurfunde. Vorangeht folgende Ansprache des Großherzogs: "Als wir bereits im Jahre 1816 unseren Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großberzogtum eine Landständische Berfaffung geben zu wollen, so hegten wir den Bunsch und die Hoffnung, daß fämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Bölkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Berhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letten über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Geftaltung der ftandischen Berfaffung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die unseren Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Beise in Erfüllung zu setzen, wie sie unserer inneren freien und festen überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Bunsche durchdrungen, die Bande des Bertrauens zwischen uns und unserem Bolke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den wir hindurch bahnen, alle unsere Staatseinrichtungen zu einer böheren Bollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Berfassungsurkunde gegeben und versprechen seierlich für uns und unfere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen." Darauf folgt der Wortlaut:

1. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

- § 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des Deutschen Bundes.
- § 2. Alle organischen Beschliisse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutschjer Staatsbiirger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verfündet worden find.
- § 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.
- § 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1917, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Berfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden foll.

gerve

II.

Sin

bleil

dure der

Aus

pflic Mba meri

— F Überi G. 24 (Beid

leurs portio admis

fentlichte Unsprache ntertanen ständische die Soffrefentliche ing überdäte ein ksicht auf

bei dem bestimmt erfassung so sehen Busiches unierer

des Berofen, und tseinrichvir nachfür uns und hal-

emeinen.

Deutschen

g, welche rhältniffe nen Teil Landest verfiin=

in allen

zoglichen ber 1917, dteil der e aufae=

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletlich 48.

§ 6. Das Großberzogtum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen 49.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Sinsicht50, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener

find für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Laften beiso. Alle Befreiungen von direften oder indireften Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei chriftlichen Konfessionen haben 311 allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüches.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt fonferieren, erhalten durch diese Berleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militärpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erflärten Grundlaften und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufssuß reguliert werden.

§ 12. Das Geset vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleicher Beife unter dem Schutze der Berfaffung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Rompetenz51.

51 P. V. §§ 138: "Der Stand der Richter ift verfaffungegemäß unabhängig."

Bolbidmit, Berfaffungeurfunbe.

⁴⁸ Polnische Berfassung § 36: "Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich." Französische Berfassung (Charte) Art. 13: "La personne du Roi est inviolable et sacrée." Wir bringen auch die übrigen Anführungen aus der polnischen Verfassung in deutscher Abersetzung nach Bölit: Die europäischen Bersassungen seit 1789, 2. Aufl., Ad. 3, S. 24 ff. und zwar unter dem Zeichen P.V, dagegen die Anführungen aus der Charte (Beichen Ch) in der frangösischen Fassung.

⁴⁰ P.V. II. Budy: "Milgemeine Garantien."

50 Ch. Art. 1: »Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.« Art. 2: »Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'État. Art. 3: »Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.«